

schneider:schwegler
Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Heribert Reiners
Königsallee 60 G

40212 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/13860-99

Bitte stets angeben:
161/08BU01 /Wo
D4/13041

Sachbearbeiter:
Klaus-Harald Bukow

24.06.2010

THE WALL AG; Niederlassung THE WALL AG in Ratingen

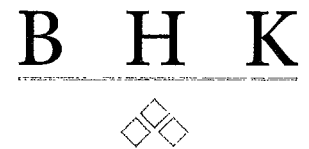
Sehr geehrter Herr Kollege Reiners,

zunächst haben wir anzuzeigen, dass wir die Firma THE WALL AG, Grabenstraße 15, CH-8201 Schaffhausen, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrats, Herrn Klaus Rethmeier und das Mitglied des Verwaltungsrats, Herrn Gerd Niemöller, seit Beginn des Jahres 2009 anwaltlich beraten und vertreten.

Darüber hinaus hat uns nunmehr der Leiter der Niederlassung der Firma THE WALL AG in Ratingen, Herr Christian Möller und der Präsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Herr Klaus Rethmeier aus besonderem Anlass mit ihrer Vertretung beauftragt. Unsere Beauftragung wird hiermit ausdrücklich und anwaltlich versichert.

I. Anlass dieses Schreibens ist folgender:

Der Verwaltungsratspräsident und der Niederlassungsleiter, die Herren Rethmeier und Möller fanden bei der Absicht, das Büro der Niederlassung in Ratingen, Berliner Straße 91, 40880 Ratingen zu betreten, die Räume verschlossen vor. Es wurde festgestellt, dass die Schlösser ausgewechselt worden waren. Von innen war an die Glastüren des Eingangs zu den Geschäftsräume eine Mitteilung mit Datum vom 22.06.2010 angebracht, wonach die Niederlassung der THE WALL AG in Ratingen



RECHTSANWÄLTE

KLAUS-HARALD BUKOW
Fachanwalt für Strafrecht

PETRA HEIDRICH-KLINKOW
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)

Gerichtsfach Nr. 28, AG Nürnberg

Neudorferstraße 3
D-90402 Nürnberg
Telefon 09 11 . 94 62-0
Telefax 09 11 . 94 62-190
kanzlei@bhk-rechtsanwaelte.de
www.bhk-rechtsanwaelte.de

Mit Zweigstelle in
91315 Höchststadt/Aisch
Große Bauerngasse 92
Telefon 091 93 . 63 90-54

In Kooperation mit Steuerkanzlei

Hupp Dittus Thiemann

Große Bauerngasse 92
91315 Höchststadt/Aisch
Telefon 091 93 . 63 90-0
info@h-d-t.de . www.h-d-t.de

Dipl.-Finanzwirt (FH)
WOLFGANG HUPP
Steuerberater

Dipl.-Kaufrau
BEATE DITTUS
vereidigte Buchprüferin
Steuerberaterin
Rating-Advisory

Erika Thiemann
Rechtsanwältin
Mediatorin



„mit sofortiger Wirkung geschlossen worden sei“. Eine dementsprechende Löschung zum Handelsregister in Düsseldorf *sei* erfolgt.

Des Weiteren werden Sie, sehr geehrter Herr Kollege, als Ansprechpartner genannt.

Hierzu ist festzuhalten:

- Dieses Schreiben von vorgestern (22.06.2010) war gestern (23.06.2010) noch nicht angebracht und niemandem zur Kenntnis gebracht worden.
- Der Aktuelle HReg. – Auszug von heute früh – 11:10 Uhr – benennt noch immer als Einzelzeichnungsberechtigten Herrn Christian Möller, sodass die Behauptung über einen angeblich erfolgte Eintragung irgendwelcher Änderung falsch ist!

II. Daraus ergeben sich nunmehr folgende Fragen, um deren Beantwortung wir schnellstmöglich bitten möchten:

1. Vertreten Sie bzw. Ihre Kanzlei

- den Verwaltungsrat Gerd Niemöller persönlich oder
- die Mitarbeiterin der Firma, Frau Daniela Schmidt persönlich oder
- die Gesellschaft?

2. Sind Sie gegebenenfalls prozess- und empfangsbevollmächtigt – für wen? Wir bitten gegebenenfalls um Nachweis!

III. Vorsorglich machen wir auf folgende Sach- und Rechtslage aufmerksam:

Die Geschäftsführung der Firma THE WALL AG, Schaffhausen, liegt ausschließlich beim Verwaltungsrat, bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungsrats, Herrn Klaus Rethmeier und dem Mitglied des Verwaltungsrats, Herrn Gerd Niemöller. Laut Statuten der Gesellschaft sind die Verwaltungsräte kollektiv zeichnungsberechtigt, d. h. jeweils nur zusammen mit einem anderen.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderung des Art. 718 Abs. 4 OR haben die Verwaltungsräte durch Zirkulationsbeschluss Frau Daniela Schmidt, Sommerwiesstraße 3 in CH-8200 Schaffhausen, die deutsche Staatsbürgerin ist, Zeichnungsberechtigung erteilt ***ohne damit nach Art. 18 der Statuten der Gesellschaft (vgl. Artikel 718 Abs. 2 OR) der Zeichnungsberechtigten irgendeine Geschäftsführungskompetenz oder irgend eine andere zur selbständigen Entscheidung berechtigenden Kompetenz zu übertragen oder auf sie zu delegieren.*** Frau Schmidt hat mit der Zeichnungsberechtigung (im Innenverhältnis) keine weiteren Befugnisse außerhalb ausdrücklicher, durch Verwaltungsratsbeschlüsse erteilter Weisungen zur Unterzeichnung im jeweiligen Einzelfall erhalten, die sie zur Zeichnung im Außenverhältnis berechtigen würden.

Wir halten damit fest:



Sämtliche durch ihre Unterschrift manifestierten Willenserklärungen und Rechtshandlungen der Frau Daniela Schmidt sind, soweit Artikel 718 a Abs. OR nicht greift, nach außen hin zwar wirksam, nach innen aber erfüllen sie den Missbrauchstatbestand des § 266 StGB (vergleichbar auch nach schweizerischem Strafrecht), soweit sie sich nicht bei Abgabe einer Erklärung auf einen ausdrücklichen Verwaltungsratsbeschluss berufen kann. Für die sich aus dem Missbrauch der Zeichnungsberechtigung ergebenden Folgen für die Gesellschaft wird sie persönlich haften müssen.

Wir weisen hiermit noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Frau Daniela Schmidt keinerlei Geschäftsführungskompetenz hat, so dass die Schließung der Niederlassung THE WALL AG nicht wirksam ist. Auch Ihre eventuelle Beauftragung für eine Vertretung der Gesellschaft leidet nunmehr unter dem Mangel, dass Ihnen gemäß Artikel 718 a OR die fehlende Befugnis der Zeichnungsberechtigten zur Kenntnis gebracht wurde.

IV. Unsere Mandantin hat heute feststellen müssen, dass nicht nur die Geschäftsräume unberechtigterweise unzugänglich gemacht worden waren, sondern dass darüber hinaus die Geschäftsräume ausgeraubt worden sind, wozu insbesondere verschlossene Behältnisse aufgebrochen und persönliche Unterlagen von Mitarbeitern und der Geschäftsführer entwendet wurden. Ferner wurde festgestellt, Vorrichtung zur Industriespionage installiert wurden, die darüber hinaus das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mitarbeiter der Gesellschaft verletzen.

Die Verantwortlichen sahen sich daher veranlasst, diese Vorgänge zur Anzeige zu bringen. Die zuständige Kriminalpolizei hat die Ermittlungen aufgenommen, die erforderliche Tatbestandsaufnahme mit Spurensicherung durchgeführt und das LKA wegen der weiteren Tatbestände eingeschaltet. Die Anzeige wird morgen der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Wir wurden inzwischen beauftragt, gegen sämtliche mit diesem Vorgang befassten Personen Strafanzeige wegen aller in Betracht kommender Delikte zu erstatten. Wir werden insoweit die Strafanzeige unserer Mandanten ergänzen und bitten daher insoweit um Mitteilung, aufgrund welcher Umstände und in welcher Funktion Sie in dem vorliegenden Schreiben vom 22.06.2010 als Ansprechpartner genannt werden. Dessen Datum könnte darauf schließen lassen, dass Sie in die Vorbereitung der Maßnahme in irgendeiner Weise eingebunden sein könnten. Auf Ihre Rechte als möglicher Beschuldigter brauche ich Sie sicherlich nicht hinzuweisen.

Selbstverständlich steht der Unterzeichnende zu einer eventuell notwendig werdenden telefonischen Rücksprache zur Verfügung, vor allem bitten wir um raschest mögliche Abklärung der unter II. erbetenen Erklärungen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Klaus-Harald Bukow
Rechtsanwalt